

RÖWEKAMP & LEY GbR | Postfach 10 20 27 • 28020 Bremen

Bundesministerium für Gesundheit  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

Bremen, 11.11.2020

Sachbearbeiterin: Frau Wigger  
Telefon: 0421.9590-161  
wigger@kanzlei-roewekamp.de  
sw D10/1487-20 /tr

Bitte stets angeben:

**Aktenzeichen: 67/20 RB01**

**Mail: 221@bmg.bund.de**

**BASSG, Beratung  
Referentenentwurf GVWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch zeigen wir Ihnen gegenüber an, dass die BASSG e. V., Dachverband von Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen, Altenwall 17/18, 28195 Bremen, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Urban Vogel, uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Unsere Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.10.2020 teilen wir mit, dass der Anhörungstermin am Donnerstag, den 19.11.2020 durch uns wahrgenommen wird. Der Unterzeichner wird an dem Termin teilnehmen.

Im Rahmen der von Ihnen gesetzten Frist nehmen wir zu dem Entwurf für unsere Mandantin wie folgt Stellung:

1.

Das Ziel, im Rahmen des Gesetzesvorhabens eine gesetzliche Klarstellung für die bei Begründung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vorbestehenden Solidargemeinschaften zu bewirken, begrüßen und unterstützen wir nachdrücklich, da auf diese Weise die in den letzten Jahren entstandenen und existenzbedrohenden rechtlichen Auseinandersetzungen einer verbindlichen Klärung zugefügt werden können.

Auch gegen die damit verbundenen, die dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherstellenden, Prüfungs- und Berichtspflichten bestehen keinerlei Bedenken.

Die Einfügung des § 176 SGB V wird daher von der BASSG grundsätzlich begrüßt, wie wir es bereits im Rahmen der Anhörung zum MDK-Reformgesetz vom 11.06.2019 vertreten haben.

Gegenüber diesem Entwurf, der leider im Wege des weiteren Verfahrens nicht umgesetzt wurde, weicht der vorliegende Entwurf zur Neufassung des § 176 Abs. 1 SGB V jedoch insoweit ab, als statt der ursprünglich vorgesehenen einrichtungsbezogenen Zuerkennung der Einrichtung als anderweitige Absicherung nunmehr eine auf das jeweilige Mitglied und antragsgebundene Zuerkennung erfolgen soll. Dies führt – anders als im früheren Entwurf – dazu, dass für die Zeit seit Inkrafttreten der nachrangigen Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V am 01.04.2007 bis zur Anerkennung der Mitgliedschaft eine rechtliche Unsicherheit verbleibt, die auch Gegenstand von Gerichtsverfahren ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Befreiung sind jedoch gem. § 176 Abs. 2 bis 5 SGB V im Wesentlichen auch in dem neuen Entwurf einrichtungsbezogen. Insoweit entsteht durch die zahlreichen Bestands-Mitgliedschaften neben der fehlenden rückwirkenden Klarstellung ein hoher Verwaltungsaufwand, der bei der vorherigen Fassung nicht gegeben war. Wir regen daher insoweit an, die im Rahmen des Referentenentwurfes zum MDK-Reformgesetz vorgeschlagene Formulierung des § 176 Abs. 1 SGB V erneut zum Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens zu machen und daher wie folgt zu formulieren:

„(1) Die Mitgliedschaft in einer am 1. April 2007 bereits bestandenen und seitdem ununterbrochen fortgeführten Solidargemeinschaft ist unter Maßgabe der Absätze 2 bis 5 eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 und ein mit dem Anspruch auf freie Heilfürsorge oder Beihilfeberechtigung vergleichbarer Anspruch im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“

2.

Auch die weiteren Klarstellungen in Artikel 3 und 4 zu den Folgeänderungen in VAG und VVG finden die Unterstützung der BASSG,

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



**Röwekamp, Rechtsanwalt**  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht u. für Erbrecht